Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Veröffentlichung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.06.2025

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) geändert worden ist, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich die aktualisierten maßgeblichen Preisangaben für Kraftstoffe und andere Energieträger auf seiner Homepage.

Gemäß Anlage 1 Teil I Nummer 8 erfasst die Preisliste Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung, sofern für den jeweiligen Kraftstoff ein marktgängiger Preis feststellbar ist. Gleiches gilt für die Preisangaben für andere Energieträger (Strom und Wasserstoff).

Die mit dieser Veröffentlichung aktualisierten Preisangaben sind gemäß Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-EnVKV für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni 2025 ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, spätestens ab dem 1. Oktober 2025 anzuwenden. Mit der Angabe der jährlichen Energiekosten sind in Klammern das relevante Jahr 2024 und der jeweils zugrunde liegende durchschnittliche Kraftstoff-, Strom- oder Wasserstoffpreis in diesem Jahr anzugeben. Sofern in untenstehender Tabelle für einen bestimmten Kraftstoff oder einen anderen Energieträger keine Preisangabe erfolgt, ist ein marktgängiger Preis nicht ermittelbar. Da für den Kraftstoff Super Plus kein marktgängiger Preis ermittelt werden konnte, entfallen für diesen Kraftstoff die Berechnung und Angabe der Energiekosten. Vielmehr ist für die Energiekostenberechnung die Preisangabe für Super zu verwenden, auch wenn das Fahrzeug nach Herstellerangaben mit dem Kraftstoff Super Plus betankt werden sollte.

Preisliste

Kraftstoffe nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)		**Gebräuchliche Bezeichnung bei Markttreibstoffen**	**Durchschnittspreis pro Abrechnungseinheit, soweit ermittelbar**
Ottokraftstoffe	DIN EN 228 (2017-08)	Super	1,796 [2] Euro/Liter
		Super E 10	1,739 [2] Euro/Liter
Dieselkraftstoff	DIN EN 590 (2017-10)	Diesel	1,649 [2] Euro/Liter
Flüssiggaskraftstoff	DIN EN 589 (2019-03)	Flüssiggas, Autogas, LPG	1,032 [3] Euro/Liter
Erdgas und Biogas als Kraftstoffe (CNG)	DIN EN 16723-2 (2017-10), mit der Maßgabe, dass für Anforderungen, Grenzwerte und Prüfverfahren Tabelle D.1 gilt und für Anforderungen an zugesetzte Additive Abschnitt 5.2 der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008 gilt.	Erdgas/CNG, Gruppe H	1,466 [4] Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe H	1,415 [4] Euro/kg
		Erdgas/CNG, Gruppe L	1,252 [4] Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe L	1,418 [4] Euro/kg
Wasserstoff als Kraftstoff	DIN EN 17124 (2019-07)	Wasserstoff	15,70 [5] Euro/kg
Andere Treibstoffe			
Ladestrom aus erneuerbaren Energien als Energieträger für E-Autos	DIN EN 17186 (2019-10)	Ladestromtarif Privathaushalt	0,312 [1] Euro/kWh

Quellen:

1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
2 Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), Bonn
3 Deutscher Verband Flüssiggas e.V., Berlin
4 gibgas medien, München
5 H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG, Berlin

Hinweise zur Ermittlung der Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger:

Bei den angegebenen Preisen für die Kraftstoffsorten Super, Super E10 und Diesel sowie Erdgas und Biomethan der CNG-Gruppen H und L handelt es sich jeweils um Durchschnittspreise für den Zeitraum von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ohne Gewichtung nach Absatzmengen.

Der Wasserstoffpreis gilt im Jahr 2024 für alle öffentlichen H2 MOBILITY-Stationen zur Betankung von Pkw in Deutschland (700bar-Druckbetankung). Die Abrechnung erfolgt hier über die H2 MOBILITY Card (https://h2.live/).

Für Strom als Energieträger für Elektroautos wurde der Durchschnittspreis von Ladestromtarifen aus erneuerbaren Energien für private Haushalte bei einem jährlichen Verbrauch von 2.250 kWh Ladestrom angegeben, wobei es im Einzelfall auch weitere ladestrompreissenkende als auch -erhöhende Faktoren geben kann.

Berlin, den 19.06.2025
IVA5 – 46012/006#021

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag

Frisch